

Kurt Hiller

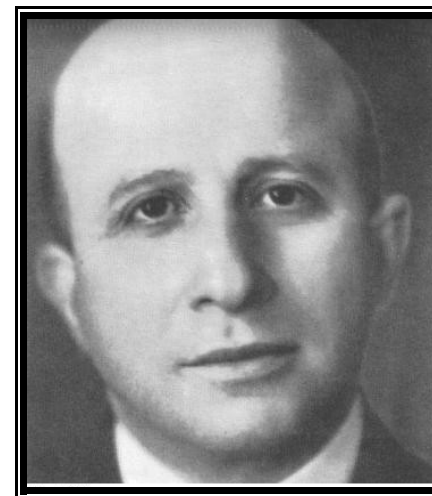
§ 175 :  
die Schmach  
des Jahrhunderts!

Hannover 1922

---

Paul Steegemann Verlag

## Recht und sexuelle Minderheiten



Kurt Hiller, Jurist, Mitglied des *Wissenschaftlich-Humanitären Komitees* Magnus Hirschfelds, Sozialist, Pazifist und Schriftsteller

REDE, GEHALTEN IM RAHMEN DER „INTERNATIONALEN TAGUNG FÜR SEXUALREFORM AUF SEXUALWISSENSCHAFTLICHER GRUNDLAGE“, BERLIN, VIRCHOW-LANGENBECK-HAUS, 19. SEPTEMBER 1921.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die außerordentliche Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit erlaubt keine Argumentationen, erlaubt nur die These. Ich bitte aber, mir zu glauben, daß ich, was ich behaupten werde, auch zu beweisen verstehe – soweit wenigstens im Bereich des Wertens, des ethischen und des juridisch-politischen Wertens, Beweisen überhaupt möglich ist und in Frage kommt.

Voraussetzen scheint mir hier zweierlei zu sein: Eine *Grundtatsache* und eine *Grundforderung*.

Die *Grundtatsache*:

Es gibt zwischen den Menschen typische Verschiedenheiten nicht nur in somatisch-rassoider und in charakterologischer Hinsicht, sondern auch in sexueller Hinsicht; das heißt typische Verschiedenheiten nicht nur in Beziehung auf Haut-, Augen-, Haarfarbe, auf Schädel-

form, Gesichts- und Körperbildung, auf Sprache, Stil, Geschmack, Temperament, Talente, sittlichen Charakter, sondern auch in Bezug auf die Richtung des Liebestriebs. Diese Verschiedenheiten, einerlei wie man sie sich zu *erklären* versucht, sind als Tatsachen *aufzeigbar* und müssen als *Tatsachen* gebucht, nicht unter eine moralische Kategorie gebracht werden. Scheinen sie sich als Anomalien, als Abweichungen von einer „Norm“ darzustellen, so nur in dem Sinne, daß die Norm prinzipiell kein *Wert*begriff, sondern ein *Häufigkeits*begriff ist; daß durch die Abweichung der Typus von vornherein nicht als *disqualifiziert*, sondern nur gleichsam als *disquantifiziert* zu gelten hat. Eine Verschiedenheit, eine Varietät, eine Abweichung vom Durchschnitts-, vom Regelfall feststellen, heißt nicht, ein Werturteil fällen; im Begriff des Anomalen, des Abnormen steckt aber ein Schuß Werturteil – weshalb es nicht wunder nehmen kann, daß das Anomale, das Abnorme so oft mit dem Pathologischen, dem Krankhaften konfundiert wird. Ein Rothaariger ist, als solcher, abnorm; nicht: pathologisch. Für etwa den Invertierten, als solchen, gilt dasselbe. Daß Abnormität und Pathologizität kumuliert vorkommen, und recht häufig sogar, ist eine Sache für sich – und berechtigt zu einer Vermengung beider Begriffe um so weniger, als gerade die Vermengung beider Begriffe mit schuld an der häufigen Verbundenheit beider Phänomene ist. Wie begreiflich, daß ein gesunder Abnormer seelisch erkrankt, wenn die Gesellschaft auf ihn reagiert, als sei er ein Kranker...und Schlimmeres!

Die *Grundforderung*, die wir voraussetzen haben, ist eine Forderung an den Staat.

Der Staat, als ein Werkzeug des Menschen zum Segen des Menschen (nicht: als ein Absolutum von metaphysischer Würde, nicht: als ein Selbstzweck, dem der Mensch sich wie ein Mittel anzubieten, sich in Demut wie ein Opfer darzubringen habe), darf die ihm eingeordneten Individuen in der Auswirkung ihrer Eigentümlichkeit, in der Betätigung ihrer Individualität nicht stören, er darf in ihre Lebensgestaltung, ihr Tun und Verfügen, selbst falls es von der „Norm“ noch so sehr abweicht, nicht eingreifen – es sei denn, daß das Tun des Einzelnen zusammenstößt mit den Interessen eines andern Einzelnen, einer (bestimmten oder unbestimmten) Vielheit anderer Einzelner oder gar der Gesamtheit, der Gesellschaft

Sprechen wir von der Kollision des Tuns eines Einzelnen mit den Interessen eines andern Einzelnen, so müssen wir sofort zweierlei anmerken.

Erstens: Diese Interessen brauchen dem andern *nicht bewußt* zu sein. Es gibt eine Gruppe Menschen, die in partieller Unkenntnis darüber leben, worin ihre Interessen bestehen und wodurch sie verletzbar sind; die sie deshalb selbständig nicht hinreichend wahrzunehmen und zu schützen vermögen: Das sind die Kinder und die Jugendlichen. Weil sehr junge Menschen ihr Interesse nicht hinreichend erkennen und zu schützen verstehn, - muß der *Staat* es schützen. Das heißt, er muß (beispielsweise) Sexualhandlungen, die mit sehr jungen Menschen vorgenommen werden, grundsätzlich auch dann bestrafen, wenn sie mit *Zustimmung* des jugendlichen Partners oder der jugendlichen Partnerin erfolgt sind; denn er muß grundsätzlich annehmen, daß das junge Menschenkind, reichte seine Einsicht in Wesen und Wirkungen der mit ihm in so zartem Alter vorgenommenen geschlechtlichen Handlung aus, sich nicht zur Duldung ihrer würde bereitgefunden haben. Freilich scheint mir, daß die Schädlichkeit sexueller Tangierung Jugendlicher gemeinhin erheblich überschätzt wird; das Strafrecht sollte diese Angelegenheit ... nicht laxer, aber robuster, jedenfalls weniger pathetisch auffassen, weniger rigoros anpacken; vor allem sollte es sich davor hüten, plump zu verallgemeinern und „Interessen“ dort zu „schützen“, wo gar keine Interessen angegriffen sind. Wyneken wurde wegen einer Betätigung verurteilt, die die Väter nicht tragisch nahmen, die also ganz gewiß auch die Söhne nicht tragisch nehmen werden, wenn sie dereinst zu voller Erkenntnisfähigkeit herangereift sind: So daß man sagen darf, diese Knaben würden dem, was ihr Meister und Führer mit ihnen tat, auch zugestimmt haben, und zwar freudig, wenn ihnen alle Einsicht eines Erwachsenen zu Gebote gestanden hätte. Ihr Interesse wurde nicht nur nicht ihrer subjektiven Beurteilung nach, sondern sozusagen auch *objektiv* nicht verletzt. Die Bestrafung war eine Sinnlosigkeit – von dem, was sie sonst noch war, zu schweigen.

Gewiß reichen die Bestimmungen gegen Notzucht und sexuelle Nötigung nicht aus, um die Jugend vor den Attacken der Unholde (und übrigens auch der Unholdinnen) zu schützen; man braucht darüberhin ausgehende Bestimmungen; man braucht ein „Schutzalter“; aber die obere Grenze des Schutzalters muß so niedrig wie möglich angesetzt werden, etwa 14, höchstens 16 Jahre – für *beide* Geschlechter; und für die Jahre unmittelbar *unter* der Schutzaltersgrenze müssen, in Anbetracht der außerordentlich reichen Differenziertheit der Fälle, äußerst *labile* Normen geschaffen werden.

Zweitens: Das erwachsene Individuum ist in der Lage, sein Interesse

freiwillig aufzugeben. Dann tritt der Satz *Volenti non fit iniuria* in Kraft („dem das Unrecht Wollenden geschieht kein Unrecht“), ein Satz, den Schopenhauer „selbstevident“ genannt hat und der auch selbstevident ist – trotz des überlegenen Spotts der Historischen Schule und der kompakten Mehrheit unserer Strafrechtsbonzen. Der Fall ist wichtig wegen des sadistisch-masochistischen Phänomens. Der Sadist etwa, der einer masochistischen Frau mit ihrer Einwilligung, vielmehr auf ihren heißen Wunsch, Dinge zufügt, die das Strafrecht regulär als gefährliche Körperverletzung zu buchen hätte, ist nicht *strafwürdig*; denn er hat das Interesse der Frau an ihrer körperlichen Unversehrtheit nicht verletzt, ... aus dem einfachen Grunde nicht, weil sie es freiwillig aufgegeben hatte. Von jenen verrufenen „Salons“ der Weltstädte, die eigentlich Folterkammern sind und in denen die aktiven und passiven Priester und Priesterinnen der *Qualgöttin* sich ihr Stelldichein geben, sollte der Staatsanwalt schon deshalb keine Notiz nehmen, weil der Staat ein Interesse daran hat (oder haben sollte!), daß die sadistischen Velleitäten, die im Volke, das heißt bei einer Minderheit des Volks, einmal vorhanden sind, die sich nicht ohne weiteres ausrotten lassen, die abreagiert sein wollen, möglichst abreagiert werden gegenüber Individuen, deren Trieb sich zum sadistischen *komplementär* verhält. Besser, gewisse Lehrer, gewisse Gefangenenaufseher, gewisse Offiziere besuchen dergleichen Salons und betätigen sich dort, als daß sie den Schauplatz ihrer *beruflichen Wirksamkeit* zum Schauplatz ihrer *trieblichen Wirksamkeit* machen. Ihre Neigung hier, wo sie nicht am Platz ist, zu unterdrücken, wird ihnen umso leichter fallen, je eher sie Gelegenheit haben, ihr dort zu frönen, wo sie ... noch ein gutes Werk damit verrichten! Die Staatsordnung, die den Sadisten verfolgt, wenn er sich an Personen vergreift, denen er einen größeren Gefallen als den, sich an ihnen zu vergreifen, gar nicht tun kann, die ihn aber hätschelt, wenn er Menschen bis aufs Blut quält, welche sich dadurch nicht im geringsten delectiert, sondern ausschließlich gequält fühlen, – diese Staatsordnung erscheint mir *pervers*.

Man wird sagen, der Libertismus oder gar Libertinismus, der solchen Auffassungen zugrunde liege, führe folgerichtig zur *Strafloserklärung* des *Lustmordes*, wofern nur die gemordete Person das ernstliche Verlangen hatte, gelustmordet zu werden. (Daß ein Verlangen dieses Inhalts vorkommt, wird der Sexuologe als letzter bezweifeln.) In der Tat meine ich, daß ein Lustmord dieses Genres *an sich* straflos sein müsse. Die Befugnis des einzelnen Menschen, über sich selbst oder über einen andern voll Willensfähigen mit dessen Einwilligung

zu verfügen, das *Recht über sich selbst* darf vom Staate und seinem Strafrecht nicht angetastet werden. Befürworte ich dennoch eine Bestrafung des Lustmords auch in diesem (ja übrigens gewiß seltenen) Falle, so leiten mich dabei nur Zweckmäßigkeitserwägungen, nur prozessuale und kriminalpolitische Bedenken. Die *Feststellung* des ernstlichen Verlangens würde im Falle des Lustmords *ungleich schwieriger* sein als etwa im Falle der Tötung eines unheilbar Kranken auf sein ernstliches Verlangen (die selbstverständlich straflos werden muß), und außerdem würde die Schaffung einer Kategorie, „erlaubter Lustmord“ ohne Zweifel als *Anreiz zu unerlaubtem* wirken.

Man muß sich aber hüten, Grundsätze abzulehnen, weil ihre Anwendung zu Konsequenzen zu führen *scheint*, die sich auf den ersten Blick grotesk ausnehmen. Weil Vernunft manchmal Unsinn wird, ist die Unvernunft nicht das Sinnvolle.

Unvernunft bleibt es, Varietäten, sexuelle Minderheiten die ihren Trieb ausleben, ohne damit irgendwelche Interessen zu verletzen oder zu gefährden, strafrechtlich zu behelligen. Man kann sagen, daß dieser Gedanke – ein Gedanke des großen Achtzehnten Jahrhunderts (an das unser Zwanzigstes nach einigem Zögern angeknüpft hat), vollstreckt zuerst durch Napoleon – heute unter halbwegs gebildeten und halbwegs freiheitlichen Menschen, sogar in Deutschland, selbstverständlich geworden und Gemeingut ist. Fast geniere ich mich, auf einem Kongresse von Wissenschaftlern ihn auszusprechen! Immerhin gibt es noch genügend recht vernünftige und recht freiheitliche Menschen, die sich weigern, diesen Gedanken zu Ende zu denken und jene äußersten Folgerungen aus ihm zu ziehen, die aus ihm gezogen werden müssen.

Ich erinnere da – um aus der Fülle der Fälle, die in so knapper Zeit sich nicht bewältigen läßt, einen Fall herauszugreifen – an die Sodomie oder Bestialität, den Geschlechtsverkehr des Menschen mit einem Tiere. Bekanntlich wird in der Laienliteratur die Sodomie oft mit der Homosexualität konfundiert, und da erlebt man dann gelegentlich, wie mutige Vorkämpfer für die Befreiung der Homosexuellen in zeternden Protesten nicht etwa diesen Irrtum bloß berichtigen, sondern zugleich die Forderung aufstellen, daß eine „Schweineerei“ wie die Sodomie streng bestraft werde. Man muß, sage ich demgegenüber, von Leuten, die an der Aufhebung des § 175 persönlich interessiert sind, und gerade von ihnen, verlangen, daß sie Rücksicht auf die nehmen, die an der Streichung des Passus „...oder von Menschen mit Tieren...“ persönlich interessiert sind. Deren Zahl wird außerordentlich gering sein; aber die Menschenrechte auch der kleinsten Minderheit muß eine gute Gesetz-

gebung wahren. Wo sich's um *nationale* Minderheiten handelt, ist dieser Grundsatz allgemein anerkannt in der Welt, zumindest theoretisch; daß man ihn, seinem ethischen Sinne nach, auch auf *sexuale* Minderheiten anwenden muß, leuchtet noch nicht jedem ein.

Gewiß müssen Tiere vor Quälereien geschützt werden – vor Quälereien, mit welchen sodomitische Akte zuweilen verknüpft sein mögen; aber dazu reicht der Paragraph gegen Tierquälerei, gegebenenfalls ein etwas veränderter und verschärfter Tierquälereiparagraph, aus; daß die Sodomie als solche das Tier schädige, ist unrichtig. Den Menschen, der sie ausübt, schädigt sie ebensowenig; jedenfalls ändert die Strafan drohung nichts an seinem Seelenbestand – und die Strafvollstreckung auch nichts. Daß der Staat sich in die Beziehung zwischen einer alten Jungfrau und ihrem Kater, zwischen einem Hirten und seiner Lieblingsziege mischt, das würde lächerlich sein, wenn es nicht, in Anbetracht des Lebensglückes, dieses bescheidenen bißchen Lebensglück, das er damit von Fall zu Fall sinnlos zerstört, tragisch wäre.

Als die schwerste Vergewaltigung einer sexuellen Minderheit, deren unser Staat sich schuldig macht, stellt sich die Bestrafung „beischlafähnlicher Handlungen“ zwischen Personen männlichen Geschlechts dar. Das noch geltende Recht von 1870 (!) nennt diese Handlungen „widernatürliche Unzucht“ – als sei der Geschlechtsverkehr an sich etwas „Unzüchtiges“ und als sei ein Trieb, den die große geheimnisvolle Natur in zahlloser Menschen Seele gelegt hat (Menschen aller Völker und Zeiten!), bloß weil er seinem Ziel und Gegenstand nach von der Regel abweicht, „wider die Natur“. Es gibt tatsächlich überhaupt keine widernatürlichen Ereignisse. Es gibt nur widernatürliche Gedanken. Der Begriff der „widernatürlichen Unzucht“ ist ein widernatürlicher Gedanke.

In sämtlichen lateinischen Ländern Europas und Amerikas (außer Chile), in Rußland, in den Ländern des Islam, in Siam, China, Japan wird der mann-männliche Verkehr von Staate geduldet. Mit den angelsächsischen Ländern, einigen Kantonen der Schweiz, einigen nord-europäischen und balkanischen Staaten steht Deutschland mit seinem, dabei völlig prinzipiosen, Verdikt über die Homoerotiker allein da. Man fragt sich: Warum wird eine bestimmte Gruppe homosexueller Handlungen ausgesondert und unter Strafe gestellt? Warum ist Manipulation erlaubt, Friktion verpönt? Warum ist ferner, was den gleichgeschlechtlich empfindenden Frauen, die man (mit Recht) unangetastet läßt, recht ist, den gleichgeschlechtlich empfindenden Männern nicht billig? Schädigt der Sokratiker die Gesellschaft, und die Lesbie-

rin schädigt sie nicht? – Ein Narr wartet auf Antwort.

Ich kann das Problem der Homosexualität oder Inversion, meine Damen und Herren, in diesem Zusammenhang nicht aufrollen, obwohl es in diesem Zusammenhang das wichtigste ist, vielmehr: Weil es in diesem Zusammenhang das wichtigste ist. Weil es das wichtigste ist, müßte ich es mit einer Eindringlichkeit und Ausführlichkeit behandeln, die den engen Rahmen dieses Referats sprengen würde.

Übrigens wüßte ich Ihnen, geehrte Kongreßteilnehmer, da kaum etwas zu sagen, was auch nur einem von Ihnen neu wäre. Die Gründe gegen die Bestrafung der gleichgeschlechtlichen Liebe sind nachgerade so oft und in so ausgezeichnete Dialektik von Medizinern, Juristen und Philosophen vorgetragen worden, daß jeder Gebildete, sofern nicht überhaupt schon sein eigenes Denken sie spontan produziert hat, sie kennt...und man sich nur wundert, daß sie bestellten Entwerfern neuer Gesetzbücher immer noch nicht plausibel sind. Der jüngste Entwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch (auf Anordnung des Reichsjustizministeriums; leitender Minister war in der fraglichen Zeit der Monarchist Heinze; Verfasser des Entwurfs: vier hohe Justizbeamte, übernommen aus der alten Ära und geistig ihr durchaus angehörig) bringt statt einer Beseitigung eine Verschärfung des § 175 – gleichsam ein Hohn auf die Forscher- und Aufklärerarbeit vieler Jahrzehnte –, und was er in seiner „Begründung“ darüber sagt, das ist so minderwertig, daß ein Studiosus iuris im zweiten Semester sich schämen würde, in einer schwachen Stunde solche Gedankenlosigkeiten hervorgebracht zu haben. Als einzigen Grund für die Bestrafung führt diese „Begründung“ das „gesunde Empfinden des Volkes“ an, dem „Verfehlungen dieser Art“ „verwerflich und strafwürdig erscheinen“ – also eine Glorifikation des rohesten, dumpfsten, durch keinerlei wissenschaftliche Erkenntnis geläuterten Kontraiinstinkts! Woher, muß man aber fragen, kennt der Verfasser dieses Textes das „Empfinden des Volkes“? Ist nicht, angesichts der Erfahrung, daß man im Volk sehr *verschieden* über dies Phänomen denkt und urteilt, bereits der kollektive Begriff „Empfinden des Volkes“ ein den tatsächlichen Sachverhalt vorsätzlich fälschender oder mindestens grobfahrlässig verwischender Mißbegriff? Auch liegt doch wohl eine frivole Wissenschaftswidrigkeit darin, ein Tun einfach deshalb zu verwerfen und unter Strafe zu stellen, weil es dem Volksempfinden – welches durch Aufklärung zu beeinflussen man ablehnt – verwerflich und strafwürdig *erscheint*. Nicht nur jeder philosophische Kritiker des Rechts, sondern einfach jeder *Unbarbar*, jeder *anständige Mensch* wird fordern, daß ein irren-

des Volksbewußtsein aufzuhellen und umzumodeln, nicht aber das Schicksal von Menschen nach den Normen eines irrenden Volksbewußtseins zu gestalten sei. (Es entbehrt nicht des Humors, daß gerade Gegner der Demokratie es sind, die sich hier, wo es ihnen in ihren kulturelle reaktionären Kram paßt, vor dem „Empfinden des Volkes“ platt auf den *Bauch* legen.)

Die „Begründung“ gibt zu, „daß es sich bei der Homosexualität in Ausnahmefällen um die Betätigung einer angeborenen Veranlagung handeln kann“. Anstatt nun wenigstens für diese „Ausnahmefälle“ Straffreiheit zu bewilligen, da sie ja Unschuldigen sonst lebenslängliche Abstinenz oder *lebenslängliche Selbstbefriedigung* aufzwingen würde, fährt sie fort: „Ähnliche angeborene Triebe spielen aber auch bei andern strafbaren Handlungen eine Rolle; die Rücksicht auf sie darf nicht dazu führen, ein an sich strafwürdiges Verhalten ganz allgemein straffrei zu stellen.“ – „Ein an sich strafwürdiges Verhalten.“ Daß es strafwürdig sei, soll die „Begründung“ ja gerade *begründen*! Statt daß sie's begründet, *setzt sie's als selbstverständlich* voraus...und stellt den Homosexualverkehr auf eine Stufe mit irgendwelchen gleichfalls triebhaften Handlungen, die nicht genannt werden, mit denen aber nur solche gemeint sein können, die in *fremde Rechte eingreifen*. Notzucht aus angeborenem Triebe oder Diebstahl aus angeborenem Triebe, gesetzt daß es das gibt, werden hier behandelt, als seien sie um keinen Grad antisozialer, um keinen Grad schädigender, als eine „beischlafähnliche Handlung“ zwischen zwei erwachsenen Invertierten aus Liebe und in gegenseitiger Übereinstimmung. Durch den Verzicht auf Beispiele, durch das Allgemeine der Bemerkung wird aber der Unsinn eines solchen Vergleichs geflissentlich überschmiert. Diese Exzellenzenlogik ist nicht einmal wahrhaftig.

Im übrigen kommt es viel weniger darauf an, ob die Homosexualität *angeboren* oder nicht, als darauf, ob sie *konstitutionell*, ob sie eingewurzelt, echt, gleichsam *ehrlich* ist. Auch auf medizinischer Seite ist die Frage: „Angeboren oder erworben?“ beträchtlich überschätzt worden. Ich weiß nicht, ob man von Eigenschaften der Psyche überhaupt jemals sagen darf, sie seien angeboren. War Goethes Genie ihm angeboren? Woher können wir wissen, ob er der, der er geworden ist, auch geworden wäre, wenn er gewisse Erfahrungen nicht gemacht, gewisse Eindrücke und Erlebnisse nicht gehabt hätte, wenn gewisse Ereignisse (biographisch aufzeigbare und aufgezeigte, oder imponderable, unaufzeigbare) nicht eingetreten wären? Auch, welche Richtung der Geschlechtstrieb nimmt, hängt von den verschiedensten, oft äußerlich un-

scheinbarsten Ursachen ab, nicht endogenen nur, – was gerade der wird einräumen müssen, der die *bisexuelle Uranlage* des Menschen behauptet, das heißt die originäre Labilität des Triebs in Hinsicht auf seine Richtung. Ob in einem homosexuell handelnden Menschen die Homosexualität konstitutionell, nämlich in seiner Natur verankert ist, kann die psychologische Untersuchung mäßig feststellen; ob sie angeboren ist, niemals.

Erfüllt man sich mit einer Skepsis dieser Art gegenüber der These von der „Angeborenheit“, so macht man damit keineswegs jenen Leuten Avancen, die den Homosexualverkehr bestraft wissen wollen, weil die Homosexualität etwas „Erworbenes“ sei und weil, gäbe man sie frei, durch Verführung oder psychische Ansteckung allzu viele in den „Erwerb“ dieses „Lasters“ geraten würden. Diese simplistische Psychologie scheitert an einigen Tatsachen. Sie scheitert an der Tatsache, daß viele Verführte trotz der Verführung hübsch normal geblieben sind oder geworden sind (und auch viele, die eine vorübergehende Situation, etwa in Kriegsgefangenenlagern, wo die „Gefahr der psychischen Infektion“ weiß Gott groß war, zu gleichgeschlechtlichen Surrogat-handlungen genötigt hatte); sie scheitert an der Tatsache, daß in den zahlreichen Ländern, in denen die Homosexualität seit Generationen freigegeben ist, sie an *Ausdehnung nicht zugenommen* hat (man denke an Frankreich, wo sie den Namen *le vice allemand* führt – eine Bezeichnung, die gewiß sehr töricht ist, die aber unmöglich sein würde, wenn dies „Laster“ dem Franzosen besonders geläufig wäre); sie scheitert schließlich an der Tatsache, daß die Mehrzahl der Invertierten mit vollkommener Sicherheit von sich zu wissen behaupten, und zwar glaubhaft behaupten, daß sie *nicht* durch Verführung, *nicht* durch seelische Ansteckung zur Inversion gekommen sind.

Möge jeder einzelne von uns zum mann-männlichen Liebesverkehr persönlich-ästhetisch stehen wie er wolle –: seine Freigabe ist ein dringendes humanistisch-freiheitliches Bedürfnis der Zeit. Durch die Freigabe wird ebensowenig ein Normaler invertiert werden, wie es der Strafe gelang, einen Invertierten normal zu machen. Gesetzt, der Homosexualverkehr wäre strafwürdig, weil er Interessen verletzte (er verletzt keine), so wäre es gleichwohl nicht zweckmäßig, ihn zu bestrafen; denn die Strafe würde Ihren obligaten Zweck, zu bessern und abzuschrecken, hier niemals erfüllen können. Ja, wenn es sich um eine Unsitte, um ein Laster, um eine durch energische Selbsterziehung zu beseitigende Gewohnheit, um Abstellbares, um Widernatur handelte! Aber es handelt sich um Natur. *Naturam expelles furca, tamen usque*

*recurret.*

Ärger indes als die technische *Zwecklosigkeit* dieser *Furca* Strafe ist ihre moralisch-politische *Grundlosigkeit*. Um eines Tuns willen, durch das allein individuelle Lust erzeugt und keiner Fliege im Kosmos ein Haar gekrümmt wird, martert der Staat schaffende Bürger, zertrümmert er blühende Existenzen. (Von der Zunft der Erpresser zu schweigen.)

Ein deutscher Kaiser, dem auch der Republikaner die Achtung nicht versagen wird, die ein freigesinnter und gütiger Mensch verdient, hat den *Antisemitismus* die Schmach seines Jahrhunderts genannt. Aber wann je sind in Deutschland Juden so verfolgt worden wie Homoerotiker? Weist das Strafrecht etwa eine Ausnahmebestimmung gegen jene *rassoide* Minderheit auf, wie es die berüchtigte Ausnahmebestimmung gegen diese *sexuelle* Minderheit kennt? Die Schmach des Jahrhunderts ist der *Antihoerotismus*; die Schmach des Jahrhunderts ist der Paragraph Einhundertfünfundsiebzig.



**Die Kongreßteilnehmer des Sexualreformkongresses 1921  
im Garten des *Instituts für Sexualwissenschaft*: Hirschfeld 2.  
v. r., Hiller links dahinter (?)**